

Die „Globulisierung“ ist rückläufig

Überregionale Zeitung spricht fälschlicherweise von Steigerung

„Die Globulisierung und ihre Gegner“ – so überschreibt eine überregionale Zeitung online einen Artikel, in dem es darum geht, dass Patienten unbeeindruckt von der Kritik an der Homöopathie wieder mehr Kügelchen kaufen. Die Redaktion bezieht sich auf Zahlen eines Marktforschungsunternehmens. Ein Leser der Zeitung kritisiert den Verweis auf die Zahlen der Marktforscher. Danach hätten die Deutschen wieder deutlich mehr Globuli gekauft. Die Zahlen hätten sich inzwischen jedoch als nicht belastbar erwiesen. Richtig sei das Gegenteil. Die Zahlen seien in Wirklichkeit zurückgegangen. Das Justitiariat der Zeitung nimmt Stellung. Der Beschwerdeführer habe sich bei der Redaktion gemeldet. Ihm sei umfassend geantwortet worden, dass und warum es nicht üblich sei, einzelne Artikel nach Erscheinen anzupassen, sobald sich neue Erkenntnis- oder Nachrichtenlagen ergäben. Diese fänden aber selbstverständlich Eingang in die weitere Berichterstattung.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die in Ziffer 3 des Pressekodex formulierte Aufforderung zur Richtigstellung. Er spricht einen Hinweis aus. Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, sind unverzüglich und in angemessener Weise richtigzustellen. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine aktuelle Meldung, die bei neuer Nachrichtenlage innerhalb der Folgeberichterstattung ergänzt wird, sondern um einen Hintergrundartikel ohne weitere Folgeberichterstattung. Zudem bezieht sich die Hauptaussage des Artikels - es werden mehr Globuli gekauft, obwohl die Wirkung nicht erwiesen ist – auf eine Behauptung, die sich nachträglich als falsch erwiesen hat. Der durchschnittliche Leser muss annehmen, dass die These weiterhin gilt und wird falsch informiert. Eine Richtigstellung war zwingend erforderlich.

Aktenzeichen:0257/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: Hinweis